



Gemeinde Untereggen



Entwurf des Gemeinderates vom 4. Juli 2023

Reglement über die Benützung der Schulanlage und Videoüberwachung im öffentlichen Raum

der politischen Gemeinde Untereggen

Reglement vom ...

Vom Gemeinderat erlassen am ...

In Vollzug ab ...

A. Benützung der Schulanlage

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützerinnen und Benützern der Schulanlagen (inkl. Mehrzweckgebäude).

Als Schulanlagen gelten alle Gebäude und Aussenanlagen der Schulanlage Spielbühl mit allen Infrastrukturanlagen, Einrichtungsgegenständen, Mobilien, usw. Die verfügbaren Räume und Gegenstände sind im Tarif dargestellt.

Nicht diesem Reglement untersteht die Benützung der Schulanlagen für schul- oder gemeindeeigenen Bedarf.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Schulanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen. In Ausnahmefällen (z.B. für Klassenzusammenkünfte) stehen der Öffentlichkeit auch Schulzimmer zur Verfügung. Keine Bewilligung wird für die Benützung der Räume für Lehrpersonen erteilt.

Für die Vermietung der Turn- und Mehrzweckräumlichkeiten ist die Schulverwaltung zuständig. Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Benützungstarif. Der Benützungstarif wird so angesetzt, dass die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die zu entrichtenden Kosten in der Regel gedeckt sind. Bei der Preisgestaltung können Wohnort, Sitz, Alter (Anzahl Minderjährige) und Person der Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer und Zeitpunkt besonders berücksichtigt werden.

Art. 3 Bewilligung a) Grundsatz

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Gesuche sind der Schulverwaltung in der Regel spätestens 10 Tage vorher einzureichen unter Angabe des Veranstalters, der Art der Veranstaltung, der Daten und Zeiten sowie des Umfangs der Benützung inkl. Bereitstellung und Aufräumarbeiten. Veranstaltungen der Schule, Gemeinde und der Kirchgemeinden haben Vorrang.

Bewilligungen für Benützungen werden an handlungsfähige oder an juristische Personen erteilt.

Die entsprechenden Formulare können bei der Schulverwaltung bezogen werden bzw. können von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Art. 4 b) regelmässige Benützung

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils längstens für die Dauer eines Jahres zugesichert.

Wird eine erteilte Bewilligung für die regelmässige Benützung nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli) von der Politischen Gemeinde oder den Benutzenden schriftlich gekündigt, so verlängert sich ihre Gültigkeit in der Regel stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Art. 5 c) Benützung zu Erwerbszwecken

Über Benützungsgesuche für Veranstaltungen, welche vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird im Einzelfall entschieden.

Art. 6 Beschränkung des Benützungsrechts a) vorübergehend

Der Gemeinderat kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch Belegungen der Schule und der Gemeinde oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer Ausweichanlage.

Art. 7 b) dauernd

Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) Bedingungen und Auflagen der Bewilligung nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte oder der Einrichtungen festgestellt werden;
- e) Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungskosten nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) regelmässig ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es öffentliche Interessen erfordern.

Art. 8 Eigenverantwortung Grundsätze

Die Benützung der Schulanlagen kann in Eigenverantwortung überlassen werden. In diesen Fällen ist während der Benützungsdauer kein Hauswart anwesend.

Art. 9 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benützerguppen bezeichnen eine verantwortliche handlungsfähige Person, welche sie gegenüber der Politischen Gemeinde vertritt.

Art. 10 Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol ist auf der gesamten Schulanlage untersagt. Für spezielle Anlässe mit Restaurationsbetrieb oder geschlossene Gesellschaften kann das Alkoholverbot für das Mehrzweckgebäude, die Dorfstube oder die Aussenanlagen aufgehoben werden.

II. Betrieb

Art. 11 Benützung **a) Sorgfaltspflicht**

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Schäden an Bauten, Anlagen oder Materialien sowie Mehraufwand aus Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden dem Verursacher verrechnet.

Bei der Vermietung entscheidet die Schulverwaltung aufgrund der Art der Veranstaltung, ob der Boden der Mehrzweckhalle abgedeckt werden muss. Die Kosten dafür werden verrechnet.

Ist der Verursacher nicht bekannt, haftet der Benützer solidarisch.

Art. 12 b) Turnhalle

Für den Turnbetrieb darf die Turnhalle nur mit geeigneten Turnschuhen betreten werden. Untersagt sind insbesondere Turnschuhe mit schwarzen Sohlen. Die Verwendung von Harz ist untersagt.

Art. 13 c) Geräteraum

Für den Geräteraum gelten dieselben Benützungsvorschriften wie für die Turnhalle. Die Geräte sind nach jeder Benützung wieder an die dafür vorgesehenen Orte zurück zu stellen. Die Innengeräte dürfen nicht ausserhalb der Turnhalle benützt werden.

Art. 14 d) Aussenanlagen

¹ Für die Benützung des Aussengeräteraums gilt Art. 13 sinngemäss. Alle Geräte sind zudem nach jedem Gebrauch sauber zu reinigen. Die Aussengeräte werden ausschliesslich im dafür vorgesehenen Geräteraum aufbewahrt.

² Bei Benützung der Aussenanlagen während einer Reservationszeit der Halle besteht kein entsprechendes Vorrecht. Individuelle Sporttreibende haben jederzeit ebenfalls das Anrecht auf Benützung der Aussenanlagen. Die Schulverwaltung erteilt in besonderen Fällen auf Antrag die Bewilligung für eine Reservation der Aussenanlagen mit Vorrecht gegenüber individuellen Sporttreibenden (z.B. für Vorbereitung auf Anlässe durch Vereine).

³ Für die Benützung von Aussenanlagen (Pausenplatz, Parkplatz Kirchenacker, Spielwiese, usw.) mit einer Personengruppe über 10 Personen ist bewilligungspflichtig gemäss Art. 3.

Art. 15 e) Mehrzweckgebäude

Das Mehrzweckgebäude, insbesondere das Office und die entsprechenden Einrichtungen dürfen nur an den durch die Schulverwaltung genehmigten Anlässen benützt werden.

Art. 16 f) Pausenplatz

Der Pausenplatz zwischen Schulhaus und Mehrzweckgebäude darf während den Unterrichtszeiten der Schule nicht als Zufahrt und Parkplatz benützt werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die Schulverwaltung.

Art. 17 Spielwiese

Die Benützung der Spielwiese mit Zapfen- und Stollenschuhen ist untersagt. Noppenschuhe sind zulässig. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen verfügt die Schulverwaltung die Sperrung der Spielwiese.

Art. 18 Inventar

a) schuleigene

In der Bewilligung werden die Geräte, Mobilien und Materialien bezeichnet, die den Benützern zusammen mit der Schulanlage zur Verfügung gestellt werden.

Für Geräte, die Benützung von Mobilien und Materialien wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn diese innerhalb der Schulanlagen erfolgt. Vorbehalten bleiben die Vermietung der Festbankgarnituren und Stehtische.

b) schulfremde

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur in Absprache mit der Schulverwaltung inner- und ausserhalb der Schulanlagen gelagert werden.

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für schulfremde Geräte, Mobilien und Material.

Art. 19 Belegungsplan

Die Schulverwaltung erarbeitet für die Benützung der Schulanlagen einen Belegungsplan. Nach Möglichkeit nimmt sie dabei Rücksicht auf die Wünsche der verschiedenen Benutzergruppen. Letztere dürfen die Anlagen nur zu den vereinbarten Daten und Zeiten benützen.

Art. 20 Veranstaltungen

a) Übergabe und Rücknahme

Vor der Veranstaltung werden Räumlichkeiten und Einrichtungen der verantwortlichen Person des Veranstalters übergeben. Nach der Veranstaltung hat diese Person die Räumlichkeiten und Einrichtungen in besenreinem Zustand der Schulverwaltung oder der von dieser bezeichneten Person abzugeben.

Art. 21 b) Bewilligungen

Alle für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen (z.B. Bewilligung für Alkoholausschank, Feuerschutzbewilligung bei Dekorationen, Veranstaltungsbewilligung) hat der Veranstalter bei den zuständigen Behörden auf eigene Kosten vorgängig einzuholen.

Art. 22 c) Aufsicht

Der Veranstalter bezeichnet eine verantwortliche handlungsfähige Person, welche während der ganzen Veranstaltung für die Aufsicht und die Einhaltung der Vorschriften zuständig ist. Falls erforderlich sind Bereitschaftspersonen von Feuerwehr, Polizei oder privaten Sicherheitsunternehmen zu stellen.

Art. 23 d) Bühne

Die Benützung der Bühne und der dazugehörenden Anlagen (Beleuchtung etc.) unterliegt der Aufsicht des Hauswarts. Die Bühne ist in der Regel erst nach der letzten Turnstunde nach Stundenplan aufzustellen; der Abbau hat auf die nächste Turnstunde zu erfolgen. Die Schulverwaltung kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin die Bewilligung für die frühere Benützung der Halle erteilen.

Art. 24 e) Bühnenbeleuchtung

Der Schalterpult für die Bühnenbeleuchtung darf nur von einer Person bedient werden, welche entsprechend instruiert worden ist. Bei Defekten ist der Hauswart sofort zu benachrichtigen.

Art. 25 f) Toiletten

Bei Benützung der Aussenanlage ist die Benützung der Toilette bei der Aufbahnhalle inbegriffen.

Für die zusätzliche Benützung der Toiletten im MZG werden zusätzliche Kosten erhoben (Schlüsselabgabe, Reinigung usw.).

Art. 26 g) Abfall

Der Veranstalter hat sämtlichen Abfall zu entsorgen. Bei mangelnder Entsorgung werden die Kosten der Entsorgung und des Personalaufwandes verrechnet.

Art. 27 h) Haftung

Für die Garderoben übernimmt die Politische Gemeinde keine Haftung.

III. Sperrzeiten

Art. 28 Zeitliche Beschränkungen und Sperrzeiten

¹ Die Benützung ist in der Regel bis 22.00 Uhr gestattet. Anschliessend bleibt bis 22.30 Uhr Zeit zum Aufräumen, Duschen und Verlassen des Gebäudes.

² Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- a) Dauerbelegungen während den Schulferien. Die Schulverwaltung erteilt in besonderen Fällen auf Antrag eine Bewilligung für Dauerbelegungen während den Schulferien (z.B. für Vorbereitung auf Anlässe durch Vereine);
- b) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Zeiten aus Energiespargründen oder anderen öffentlichen Interessen.

IV. Benützungstarif

Art. 29 Benützungstarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen inkl. Mobiliar einen Benützungstarif.

Die Kosten für eine einmalige Veranstaltung werden nachträglich erhoben. Für regelmässige Benützung sind die Kosten im Voraus jeweils bis 30. April zu bezahlen.

B. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Art. 30 Grundsatz

¹ Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

² Der Gemeinderat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Art. 31 Standorte

¹ Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.

² Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch abwechslungsweise mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Art. 32 Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 33 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Verrichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 34 Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 35 Einsichtnahme

Einsicht durch Dritte in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Staatsanwalts genommen werden.

Art. 36 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 37 Datenschutz

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

² Die externe Stelle ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 38 frühere Erlasse

Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements werden alle früheren Erlasse im Zusammenhang mit der Benützung von Schulanlagen und Videoüberwachung im öffentlichen Raum ausser Kraft gesetzt, insbesondere das «Betriebsreglement Videoüberwachung» der ehemaligen Schulgemeinde.

Art. 39 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 40 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen am ...

Untereggen, ...

Gemeinderat Untereggen

Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident

Norbert Näf
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom ... bis ... dem fakultativen Referendum unterstellt.